

## Checkliste zur Prüfung der Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser

Auszufüllen durch die Bauherren und beauftragten Bauvorlageberechtigten/Planverfasser im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur Einreichung beim Bauamt

Das **Versickern von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis** nach §8 [Wasserhaushaltsgesetz](#) (WHG). In bestimmten Fällen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie Versickern sind für Sachsen in der [Erlaubnisfreiheitsverordnung](#) (ErlFreihVO) geregelt. **Der Bauherr, Eigentümer sowie der Bauvorlageberechtigte/Planverfasser prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt sind. Das Ergebnis soll schriftlich dokumentiert und den Bauantragsunterlagen beigelegt werden.**

Die folgende Checkliste bezieht sich auf die Regelungen der §§ 3 – 6 ErlFreihVO und soll im Rahmen des Bauantragsverfahrens helfen, eine zeiteffiziente Bearbeitung des Antrages sicherzustellen.

### Bauherr/-in

Anrede	Name	Vorname
Straße		Nr. E-Mail
Postleitzahl	Ort	Telefonnummer

### Angaben zum Vorhabengrundstück

Straße	Nr.
Postleitzahl	Ort
Flurstück	Gemarkung

### Angaben zum Bauvorlageberechtigten/Planverfasser Versickerung

Anrede	Name	Vorname
Straße		Nr. E-Mail
Postleitzahl	Ort	Telefonnummer

	<b>Erlaubnisfreie Versickerung</b>	<b>Erlaubnispflichtige Versickerung</b>	
Das zu versickernde Niederschlagswasser ist	<b>nicht</b> häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise <b>gebraucht</b> worden <b>und nicht</b> mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen <b>vermischt</b> worden.	häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise <b>gebraucht</b> worden und/oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden	
Das Niederschlagswasser stammt von folgenden Flächen	Dächer, Terrassen und sonstige befestigte Flächen <b>außerhalb</b> von Gewerbe- und Industriegebieten oder Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen	gewerblich, handwerklich und/oder industriell genutzten Flächen	
	<b>nicht</b> gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen Wohnstraßen, Rad- und Gehwege	Hofflächen und Dächer in Industrie- und Gewerbegebieten oder Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen	
	unbeschichtete Metalldächer (Kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächer) <b>&lt; 50m<sup>2</sup></b>	beschichtete Metalldächer (Kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächer) <b>&gt; 50m<sup>2</sup></b>	
Lage der Versickerungsanlage	auf dem <b>Grundstück</b> des Niederschlagswasseranfalls	<b>außerhalb</b> des Grundstücks, auf dem das Niederschlagswasser anfällt	
	auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist.	Versickerung des Niederschlagswassers mehrerer Grundstücke in einer <b>gemeinsamen Anlage</b> außerhalb von in gemeindlichen Satzungen ausgewiesenen Flächen	
	<b>außerhalb</b> von Trinkwasserschutzgebieten <a href="#">Trinkwasserschutzgebiete</a>	<b>innerhalb</b> von Trinkwasserschutzgebieten	
	<b>außerhalb</b> von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des <a href="#">Bundesbodenschutzgesetzes</a>	<b>innerhalb</b> von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen	
	<b>außerhalb</b> von Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes <a href="#">SALKA-Auskunft</a>	<b>innerhalb</b> von Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes	
<b>außerhalb</b> des <b>Geltungsbereiches</b> der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Brunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke, Gemeinde Nünchritz, gültig ab 05.06.2014	<b>Innerhalb</b> des <b>Geltungsbereiches</b> der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Brunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke, Gemeinde Nünchritz, gültig ab 05.06.2014 <a href="#">Zur Allgemeinverfügung</a>		

<b>Anforderungen an das schadlose Versickern</b>	eingehalten	
	Ja	Nein
Bemessung, Gestaltung und Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den <b>allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> (DWA-A 138-1).		
Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung gewählt, die im höheren Maße das <b>Schutzpotential des Bodens</b> einbezieht (das bedeutet: möglichst über die belebte Bodenzone (Versickerungsmulden), möglichst große Sickerfläche (Mulden-Rigolen, Rigolen, Versickerungsbecken), möglichst keine Sickerschächte		
Ein ausreichender <b>Abstand zwischen der Sohle</b> der Versickerungsanlage <b>und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand</b> ist eingehalten ( <b>mindestens 1 m</b> )		
Die <b>Versickerungsfähigkeit</b> des Untergrundes entsprechend DWA-Regelwerk DWA-A 138-1 ist gewährleistet.		

<b>Ergebnis</b>	
<b>Alle</b> Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an das schadlose Versickern sind erfüllt. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann erlaubnisfrei erfolgen.	
Eine oder mehrere Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an die schadlose Versickerung sind <b>nicht</b> erfüllt. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine <b>wasserrechtliche Erlaubnis</b> im Kreisumweltamt, untere Wasserbehörde zu beantragen. Im Bereich von Trinkwasserschutzzonen ist zusätzlich für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage eine <b>wasserrechtliche Genehmigung</b> erforderlich.	

Mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr / Eigentümer sowie der Bauvorlageberechtigte / Planverfasser diese Checkliste wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

Die Anforderungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung §§ 3 - 6 sind mit der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens umzusetzen.

Zudem wird bestätigt, dass entsprechende Nachweise (Boden- und Grundwasserverhältnisse, Durchlässigkeitsbeiwert - kf-Wert, höchster zu erwartender Grundwasserstand, Art und Bemessung der Versickerungsanlage auf der Grundlage des DWA-Regelwerkes DWA-A 138-1, bei Nutzung vorhandener Versickerungsanlagen Kapazitätsnachweis) durch den Bauvorlageberechtigter/Planverfasser erarbeitet wurden sind und dem Bauherren/Eigentümer übergeben wurden.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und die Vollständigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Bauherr/Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel beauftragter Bauvorlageberechtigter/Planverfasser

**Hinweise:**

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung müssen die **Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen** beachtet werden. Die Erlaubnisfreiheit der Gewässerbenutzung nach Wasserrecht berechtigt nicht, sich über diese Festsetzungen hinwegzusetzen. **Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang.**

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung (z.B. Absetzschacht) vorzuschalten.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Mit diesem Formular werden personenbezogene Daten erhoben, welche durch das Landratsamt Meißen im Rahmen des Vollzugs des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) verarbeitet und nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung der bestehenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

**Landratsamt Meißen**

Dezernat Technik  
Kreisbauamt | Sachgebiet Bauaufsicht  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2521  
E-Mail: [kreisbauamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisbauamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

**Landratsamt Meißen**

Dezernat Technik  
Kreisumweltamt | Sachgebiet Wasser  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2361  
E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)